

Geschäftsordnung des Solidaritätsfonds

§ 1 Zweck des Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds unterstützt nach § 3 der Satzung des Freundeskreis Albertus-Magnus-Haus Heidelberg e.V. (Freundeskreis) die Bewohner*innen des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg (AMH) finanziell bei akutem Bedarf. Ziel der Unterstützung ist eine Teilhabe am sozialen und studentischen Leben innerhalb und außerhalb des AMH.

§ 2 Vereinsjahr

Für die Verwaltung des Solidaritätsfonds gilt, wie in der Satzung des Freundeskreises des Albertus-Magnus-Haus Heidelberg e.V. (§7) festgelegt, das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle aktuellen Bewohner*innen des AMHs.
- (2) Unterstützung kann gewährt werden, wenn der*die Bewohner*in sich in einer unverschuldeten, akuten finanziellen Notlage befindet, die die Teilhabe an einer Veranstaltung des studentischen Lebens gefährdet. Unterstützung kann in dem Umfang gewährt werden, wie es zur Teilhabe an der Veranstaltung notwendig ist und es die Liquidität des Solidaritätsfonds zulässt.
- (3) Förderfähige Veranstaltungen sollen im Zusammenhang mit dem AMH stehen.
- (4) Ein Anspruch auf eine Unterstützung besteht nicht. Eine Unterstützung durch den Solidaritätsfonds soll nicht dazu dienen, eine andere Sozialleistung oder Unterstützungsmöglichkeit, die die Notlage zeitnah beheben kann, zu ersetzen.

§ 4 Unterstützung

- (1) Eine Unterstützung findet durch einen einmaligen Zuschuss für eine konkrete Veranstaltung statt.
- (2) Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.
- (3) Die Teilnahme an der unterstützten Veranstaltung ist entsprechend zu belegen.
- (4) Bei krankheitsbedingter Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung wird der Zuschuss trotzdem ausgezahlt, sofern der Teilnahmebeitrag nicht zurückerstattet werden kann.

§ 5 Einnahmen des Solidaritätsfonds

- (1) Der Solidaritätsfonds finanziert sich durch Spenden sowie durch Vereinsmittel.
- (2) Spenden gehen immer an den Freundeskreis, durch Angabe im Verwendungszweck kann die Spende jedoch an den Solidaritätsfonds gebunden werden und darf dann nur zu diesem Zweck verwendet werden.
- (3) Die Entscheidung, welcher Anteil der jährlichen Vereinsmittel dem Solidaritätsfonds zugeordnet wird, trifft der Vorstand zu Beginn des Vereinsjahres.
- (4) Bereits für den Solidaritätsfonds bestimmte Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie dürfen jedoch durch Entscheidung des Vorstands aufgestockt werden.
- (5) Spenden an den Solidaritätsfonds sind zweckgebunden und dürfen nur zur Unterstützung der aktuellen AMH-Bewohner*innen verwendet werden.

§ 6 Trennung von Vereinskasse

- (1) Der Solidaritätsfonds ist buchhalterisch von der Vereinskasse zu trennen.
- (2) Der*die Rechner*in ist für die Buchhaltung der Vereinskasse sowie des Solidaritätsfonds zuständig.

§ 7 Verwaltung des Solidaritätsfonds

- (1) Der Solidaritätsfonds wird von zwei Personen hauptverantwortlich verwaltet. Diese entscheiden im Regelfall einstimmig, ob und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen ausgezahlt werden.
- (2) Eine Person ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Sie wird als Solidaritätsfonds-intern-Beauftragte*r (kurz: SI-Beauftragte*r) bezeichnet.
- (3) Die zweite Person wird in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie wird als Solidaritätsfonds-extern-Beauftragte*r (kurz: SE-Beauftragte*r) bezeichnet.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Eine Unterstützung durch den Solidaritätsfonds erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Eine Auszahlung der Unterstützung innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung wird angestrebt.
- (2) Im Anschluss an die Antragstellung beraten die verantwortlichen Personen über den Fall. Ein Gespräch mit dem*der Antragsteller*in ist ab einer Antragshöhe von 100 € jedoch obligatorisch, zuvor ist es fakultativ.
- (3) Anschließend treffen die Verantwortlichen eine Entscheidung über eine Auszahlung und deren Höhe. Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, wird über den Fall im Vorstand des Vereins beraten und entschieden.
- (4) Eine Information über die Entscheidung wird an den*die Antragsteller*in weitergegeben. Im Falle einer Ablehnung muss die Entscheidung begründet werden.
- (5) Wird eine Unterstützung durch die Verantwortlichen oder den Vorstand genehmigt, ist ein Auszahlungsvertrag zwischen den Vorsitzenden, dem*der Rechner*in und dem*der Antragsteller*in zu schließen. Wird hier von dem*der Vorsitzenden ein Veto eingelegt, so wird der Fall anonymisiert im Vorstand besprochen und neu entschieden. Der Auszahlungsvertrag beinhaltet Angaben zur antragstellenden Person, zur Höhe und zum Zweck der Auszahlung sowie zum Modus der Auszahlung (Überweisung). Unterzeichnet wird der Vertrag von dem*der Vorsitzenden, dem*der Rechner*in sowie dem*der Empfänger*in der Auszahlung.
- (6) Liegt ein Auszahlungsvertrag vor, wird die Unterstützungsleistung durch den*die Rechner*in des Vereins überwiesen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Es ist bei der Verwaltung des Solidaritätsfonds auf Datensparsamkeit und den Schutz der erhobenen Daten zu achten.
- (2) Die persönlichen Daten von Antragsstellenden werden nicht über den für die Verwaltung des Fonds zwingend notwendigen Bereich hinaus weitergegeben.
- (3) Alle Unterlagen zum Solidaritätsfonds werden in einem eigenen Ordner digital abgelegt. Unterschriebene Dokumente werden in Papierform ebenfalls gesondert abgelegt.
- (4) Der Auszahlungsvertrag wird für zehn Jahre bei dem*der Vorsitzenden aufbewahrt und an die folgenden Amtsinhaber*innen weitergegeben. Alle anderen dem Fall zugehörigen Dokumente (Gesprächsprotokolle; Antragsformulare; Notizen; ...) verbleiben bei den Verantwortlichen für den Solidaritätsfonds und werden von diesen nach Ende ihrer Amtszeit vernichtet.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie der Solidaritätsfonds werden durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen geprüft.

- (2) Geprüft werden hierbei sowohl die Richtigkeit der Auszahlungen und Einnahmen des Solidaritätsfonds als auch, ob diese satzungskonform sind.
- (3) Die Kassenprüfer*innen erhalten zur Prüfung die Auszahlungsverträge sowie die zugehörigen Kontobewegungen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen berichten den Mitgliedern über das Ergebnis der Kassenprüfungen.
- (5) Die Prüfung erfolgt stets für das vergangene Vereinsjahr.

§ 11 Änderungen

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung des Solidaritätsfonds bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstands. Der*die SE-Beauftragte kann hier dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
- (2) Änderungen dürfen nur mit einem Mindestabstand von drei Monaten vorgenommen werden.
- (3) Änderungen dürfen nicht gegen die Satzung des Vereins verstoßen.
- (4) Für Anträge hat immer die zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichte Version der Geschäftsordnung Gültigkeit.
- (5) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden umgehend veröffentlicht und zugänglich gemacht.

§ 12 Auflösung

Sollte nach § 12 der Satzung des Freundeskreis Albertus-Magnus-Haus Heidelberg e.V. der Solidaritätsfonds aufgelöst werden, so fließt das noch vorhandene Geld der regulären Vereinskasse zu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Solidaritätsfonds tritt am 08.04.2024 in Kraft.